

7. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Benutzung gemeindeeigener Kinderbetreuungseinrichtungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 05.07.2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO), des § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (KiTaG) sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 05.07.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung gemeindeeigener Kinderbetreuungseinrichtungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Fassung vom 23.09.2019 wird wie folgt geändert.

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

I. für die Betreuung von Kindergartenkindern

für den Zeitraum 09/2021 – 08/2022 in €/Monat

	1-Kindfamilie	2-Kindfamilie	3-Kindfamilie	4- u. Mehr-Kindfamilie
a) Regelgruppe	128,00	100,00	67,00	30,00
b) verlängerte Öffnungszeiten	161,00	125,00	83,00	37,50
c) Ganztagesbetreuung	354,00	274,00	200,00	153,00
d) Regelbetr. Altersgemischte Gruppe	256,00	200,00	132,00	60,00

II. für die Betreuung von Krippenkindern
für den Zeitraum 09/2021 – 08/2022 in €/Monat

	1-Kindfamilie	2-Kindfamilie	3-Kindfamilie	4- u. Mehr-Kindfamilie
a) verlängerte Öffnungszeiten	315,00	245,00	168,00	91,50
b) Ganztagesbetreuung	515,00	398,00	290,00	207,00

§ 2
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Ostrach, 05.07.2021

Schulz
Bürgermeister